

§ 1 Grundsätze:

Der Sportverein 1930 e.V. Tumlingen-Hörschweiler würdigt, sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehende Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und den Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben. Um Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 2 Ehrungen:

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) der Ehrenurkunde
- e) der Ehrenmitgliedschaft
- f) des Ehrenvorstandes

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Mindestalter von 20 Jahren,
Mitgliedsjahre werden ab dem 14. Lebensjahr gerechnet.

- a) die Ehrennadel in Bronze
mindestens 5-jährige Amtstätigkeit im Verein, das besondere Anerkennung verdient oder 20-jährige Mitgliedschaft.
- b) die Ehrennadel in Silber
mindestens 8-jährige Amtstätigkeit im Verein, das besondere Anerkennung verdient oder 30-jährige Mitgliedschaft
- c) die Ehrennadel in Gold
mindestens 10-jährige Amtstätigkeit im Verein, das besondere Anerkennung verdient oder 40-jährige Mitgliedschaft
- d) die Ehrenurkunde
mindestens 12-jährige Amtstätigkeit im Verein, das besondere Anerkennung verdient oder 50-jährige Mitgliedschaft
- e) die Ehrenmitgliedschaft
langjährige Amtstätigkeit im Verein, das besondere Anerkennung verdient und die sich um den Verein ganz außergewöhnliche Verdienste erworben haben
- f) des Ehrenvorstandes
für große und weittragende Verdienste um den Verein und langjähriger selbstloser Arbeit als Vorstand des Vereins
- g) Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus
- h) Ausnahmsweise können Ehrungen nach Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben

§ 4 Antragsverfahren

a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- die Vorstandschaft
- die Abteilungsleiter

b) Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstandssprecher einzureichen bzw. zur Niederschrift zu geben.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist die Vorstandschaft des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und vom Vorstand Verwaltung in die Mitgliederkartei aufzunehmen.

§ 8 Geburtstage

- a) Ehrenmitglieder erhalten zu Geburtstagen eine Glückwunschkarte.
- b) Ehrenmitglieder werden zu runden Geburtstagen durch einen Funktionär des Vereins besucht und es wird eine Flasche Wein überreicht.

§ 9 Sterbefall

Beim Tod eines Ehrenmitglieds wird eine Traueranzeige im Waldachtal-Bote aufgegeben. Des Weiteren ist die Niederlegung eines Kranzes mit Vereinsschleife (Wert: 80,-- EUR) vorzunehmen und in Absprache mit den Angehörigen eine Grabrede durch einen Vereinsfunktionär zu halten.

§ 10 Sonstige Anlässe

Der Verein kann auch zu besonderen/weiteren Anlässen Glückwünsche/Kondulierungen übermitteln, hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss der Vorstände notwendig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt ab 23.02.2019 in Kraft und hebt somit bisherige Ehrungsrichtlinien auf.

Diese Ehrungsordnung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins 1930 e.V. Tumlingen-Hörschweiler am 23.02.2019 beschlossen und verabschiedet.